



Mitteilungen

Nr. 65 | Frühling 2021

Leitartikel

Weiterführende Schule oder Berufslehre?

Gehe ich den Weg der klassischen Berufslehre oder an eine weiterführende Schule wie z.B. Gymnasium oder FMS? Schon früh müssen sich die Jugendlichen entscheiden. Immer mehr entschliessen sich, den schulischen Weg einzuschlagen, was auch die steigenden Zahlen an den Gymnasien zeigen.

Der klassische Weg der Berufsschule (KV) wird immer mehr zum «inneren Zankapfel». Wird doch heute für eine berufliche Karriere oft ein Bachelor oder Masterabschluss verlangt.

Das macht viele Jugendliche, die das schulische Rüstzeug besitzen, unsicher, welchen Weg sie einschlagen sollen – eine Berufslehre oder ein Studium. Während oder nach der Berufslehre besteht auch die Möglichkeit die Berufsmatura zu absolvieren. Dieser Weg benötigt von den Lernenden viel Disziplin und Arbeitseinsatz neben der beruflichen Ausbildung im Betrieb. Damit die klassische Berufslehre weiterhin attraktiv bleibt, ist es unerlässlich, den Jugendlichen an ihrem Lehrplatz möglichst viele Möglichkeiten in ihrem angehenden Beruf aufzuzeigen.

Die Berufslehre erfordert vom Lehrbetrieb viel Zeit, Geduld und grosses spezifisches Fachwissen. Die Berufsbildern/Innen sind gefordert, die Ausbildung abwechslungsreich zu gestalten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass wir uns in einer schnelllebigen Zeit befinden. Mit der Nutzung von neuen Technologien und digitalen Medien gilt es, die Ausbildung attraktiv zu halten und so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die Nebiker Treuhand AG hat bisher 12 Lernende ausgebildet und fast die Hälfte ist noch heute in der Firma tätig. Das zeigt, wie wichtig das Engagement ist, Berufsleute in den eigenen Reihen auszubilden, um im Betrieb das

Fachwissen hoch zu halten und so das Rekrutieren von Fachleuten zu erleichtern. Die Firma Nebiker ist spezialisiert auf landwirtschaftliche Treuhandmandate. Einige Mitarbeitende haben auch engen Kontakt zur Landwirtschaft, sei es als LandwirtIn oder mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung. Davon können auch unsere KV Lernenden profitieren.

Nah, Näher, Nebiker – Theorie und Praxis liegen so nah. Mitarbeitende mit landwirtschaftlichem Hintergrund oder mit landwirtschaftlicher Ausbildung und mit treuhänderischem Fachwissen werden auch in Zukunft gefragte Fachleute sein. Die Bauernzeitung sucht den «Lehrling des Jahres 2021». Die Nebiker Treuhand AG unterstützt diese Kampagne als Sponsor, da wir darin eine gute Möglichkeit sehen, die Berufslehre wieder mehr in den Mittelpunkt zu rücken und junge Leute zu animieren, eine Lehre zu machen. Wir sind sehr gespannt, wer das Rennen als Lehrling des Jahres 2021 macht. Gewonnen hat mit Sicherheit schon jetzt die Berufslehre. Haben wir doch wieder top Berufsleute ausgebildet und wir können stolz sein, sie in unseren Betrieben willkommen zu heissen.

Sonja Ebener

Sonja Ebener

HR-Fachfrau mit eidg. FA

«Nebiker Treuhand –
Ihr Partner für
Landwirtschaft und
Gewerbe.»



Beratung

Steueroptimierung durch Bildung von Rückstellungen und Sofortabschreibungen

Stehen in naher Zukunft grössere Investitionen oder Renovationen an, bedarf dies der Bereitstellung der notwendigen Liquidität. Die Mittel fliessen ab, jedoch verändert dies aufgrund der Aktivierungspflicht von wertvermehrenden Investitionen sowie dem Kauf von Anlagevermögen das Einkommen/den Gewinn nicht und die Steuerbelastung bleibt auf demselben Niveau. Das Rechnungslegungsrecht, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie die kantona-

len Steuergesetze sehen jedoch mittels Bildung von Rückstellungen von Grossreparaturen Möglichkeiten vor, diese Kosten über mehrere Jahre zu verteilen und somit die jährliche Steuerbelastung zu glätten. Als Grossreparaturen gelten umfassende Erneuerungsarbeiten an betrieblichen Liegenschaften. Weiter bestehen kantonal unterschiedliche Regelungen, um neuerworbenes Anlagevermögen (v.a. Maschinen) per sofort massiv oder vollständig abzuschreiben.

Handelsrecht und kantonale Steuergesetze

Gemäss Handelsrecht müssen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, sofern aufgrund vergangenen Ereignisse ein Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwartet werden muss. Das Rechnungslegungsrecht (Art. 957ff. OR) betitelt insbesondere die Sanierung von Sachanlagen als Grund für die Bildung von Rückstellungen. Weiter sieht das Handelsrecht vor, dass nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden müssen. Die Behandlung der gebildeten Rückstel-

lungen auf kantonaler Ebene regeln die kantonalen Steuergesetze. Im Gegensatz zum Handelsrecht sehen diese vor, dass nicht mehr begründete Rückstellungen aufgelöst werden müssen, sofern sie nicht mehr begründet sind.

Im föderalistischen System der Schweiz sind Rückstellungen zu anstehenden Grossreparaturen kantonal unterschiedliche geregelt. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese unterschiedlichen Regelungen:

Kanton	Sofortabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen	Rückstellungen für Grossreparaturen auf betrieblichen Gebäude
Aargau	Ja, jedoch nur 80% des Anlagewerts 20% Restwert muss bestehen bleiben ¹	Nicht möglich
Appenzell Ausserrhoden	Ja auf pro-memoria Franken ^{2,3}	0.5% des Buchwertes der Liegenschaften bis der Umfang von 3% des amtlichen Wertes erreicht wurde
Appenzell Innerrhoden	Ja auf pro-memoria Franken ^{2,3}	Nicht möglich

¹ Kann nicht beansprucht werden, sofern auf den fraglichen Gegenständen bereits nach den Normalsätzen (Merkblatt A/2001 Landwirtschaft/Forstwirtschaft) abgeschrieben wurde

² Auf Gebäuden des betriebsnotwendigen Anlagevermögens mit ausgesprochener Sondernutzung wie Lagerhäuser, Produktions- und Werkstattgebäude, Betriebsgaragen usw. kann nach Vornahme der Normalaschreibung zusätzlich eine Sofortabschreibung von 30 % der gesamten Anlagekosten vorgenommen werden.

³ Energiesparende Einrichtungen und Umweltschutzanlagen können im ersten und zweiten Jahr je 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.



Kanton	Sofortabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen	Rückstellungen für Grossreparaturen auf betrieblichen Gebäude
Bern	Ja auf pro-memoria Franken ⁴	Max. 2% des Gebäudeversicherungswertes (nachfolgend «GBV») während max. 8 Jahren. ⁵
Schaffhausen	Ja im Erwerbsjahr: Maschinen und Mobiliar: 85% Fahrzeuge, EDV, Werkzeuge, Geräte: 90% ⁶	Jährlich 2% des Steuerwertes, max. 20% Steuerwert
Solothurn	Nicht möglich	Rückstellungen nach Rücksprache mit Veranlagungsbehörde für konkrete Projekte möglich. I.d.R. wird eine Verteilung des Aufwandes auf 2 Jahre akzeptiert.
Thurgau	Ja im ersten oder zweiten Jahr nach Kauf zulässig auf pro-memoria Franken	Ohne besonderen Nachweis max. jährlich 1% von GBV-Summe, max. 10% der GBV-Summe
Zürich	Ja, jedoch nur 80% des Anlagewerts 20% Restwert muss bestehen bleiben ⁷	Ohne besonderen Nachweis max. jährlich 1% von GBV-Summe, max. 15% der GBV-Summe
Baselland	Nur möglich bei Anschaffungen bis zu einem max. Wert von CHF 5 000 pro Anlagegut.	Ohne besonderen Nachweis max. 1% gemäss GBV-Summe, max. 15% des Gebäudeversicherungswertes Investitionen für energiesparende Einrichtungen (siehe Fussnote ³)
Luzern	Ja auf pro-memoria Franken für zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Güter ¹⁰	Pauschal jährlich max. 1% des Buchwertes, bis gesamthaft – Umfang von 5% des Buchwertes erreicht ist.
St. Gallen	Nicht möglich ¹¹	Nach Vorlage eines detaillierten Kostenvoranschlags möglich mit Angabe zeitlichen Ablauf. Verteilung des Aufwands von bis zu 3 Jahren wird akzeptiert. Wertvermehrnde Investitionen werden ausgeschlossen.

Die vorangehende Tabelle zeigt die unterschiedliche Handhabung auf kantonaler Ebene auf. Diese gilt in der Regel auch als Grundlage für die Veranlagung der direkten

Bundessteuer. Mögliche abweichende Regelungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

Handelsrecht und kantonale Steuergesetze

Ein Schweinemastbetrieb mit einer Gebäudeversicherungssumme von CHF 1 500 000.– möchte einen Stall für CHF 500 000.– umfassend renovieren. Der wertvermehrnde Anteil dieser Investition beträgt CHF 100 000.–

(Annahme). In folgenden Kantonen können Rückstellungen gebildet werden, ohne dass das bevorstehende Projekt konkret nachgewiesen werden muss. (Höhere Rückstellungen sind nach Absprache mit dem Steueramt eventuell möglich):

⁴ Sofern der Reingewinn gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verringert wird. Eine wesentliche Verringerung liegt vor, wenn der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25% herabgesetzt wird.

⁵ Wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren

⁶ Der Steuerwert des betreffenden Aktivums beträgt in der Folge CHF 1.—. Bei Anwendung der Sofortabschreibung wird das Aktivum per sofort auf den pro-memoria Franken abgeschrieben und gleichzeitig ein Ausgleichszuschlag von CHF 10%, resp. 15% des Anschaffungswertes dem Gewinn aufgerechnet.

⁷ Kann nicht beansprucht werden, sofern auf den fraglichen Gegenständen bereits nach den Normalsätzen (Merkblatt A/2001 Landwirtschaft/Forstwirtschaft) abgeschrieben wurde

⁸ Praxis ab 1.1.2015

⁹ Höherer Rückstellungsbedarf muss nachgewiesen werden (z.B. Kostenvoranschlag)

¹⁰ Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge

¹¹ Für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen siehe St. Galler Steuerbuch StB 41 Nr. 2

Kanton	Jährliche Rückstellung	Maximale Rückstellung	Anzahl Jahre
Thurgau	15 000.–	150 000.–	10 Jahre
Bern	30 000.–	240 000.–	8 Jahre
Baselland	15 000.–	225 000.–	15 Jahre

Ist der Betrieb in nachfolgend aufgeführten Kantonen domiziliert, wären mit der Einreichung konkreter Kostenvoranschläge an das Steueramt folgende Rückstellungen möglich:

Kanton	Jährliche Rückstellung	Maximale Rückstellung	Anzahl Jahre
Solothurn	200 000.–	400 000.–	2 Jahre
St. Gallen	133 333.33	400 000.–	3 Jahre

Die kantonalen Steuergesetze erlauben somit eine unterschiedliche Bildung von Rückstellungen für umfassende Erneuerungsarbeiten. Die Rückstellung ist grundsätzlich pro Liegenschaft auszuweisen. Weiter bedarf es der Angabe des Anfangs- und des Schlussbestands der Rückstellung pro Geschäftsjahr. Für zu hoch oder nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen besteht jedoch das Risiko, dass Aufrechnungen beim Einkommen und Vermögen, respektive Gewinn und Kapital, erfolgen. Ein weiterer Faktor für die Zulassung von Rückstellungen besteht darin, dass die betroffene Liegenschaft geschäftlich genutzt wird und zum geschäftlichen Ertrag beitragen muss. Bei der Steuerplanung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Rückstellungen nicht zu hoch gebildet werden, da

diese bei Nichteintreten des Ereignisses erfolgswirksam aufgelöst werden müssen.

Viele Kantone lassen einen gewissen %-Satz an Rückstellungen ohne besondere Nachweise zu. Mit der Einreichung konkreter Nachweise, wie Kostenvoranschlägen, sind auch höhere Rückstellungen möglich. Diesbezüglich müssen in jedem Fall die kantonalen Gegebenheiten im Detail beachtet werden. In gewissen Kantonen ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Steueramt notwendig und auch grundsätzlich zu empfehlen, damit Sie Überraschungen bei der definitiven Veranlagung vermeiden.

Markus Wenger und Simon Schäublin



Steuern

Corona-Steuerabzüge für Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde das Homeoffice ausgebaut, daraus ergeben sich einige steuerrechtliche Fragen für die Steuerperiode 2020 und 2021.

Die einzelnen Kantone sind unterschiedlich grosszügig, wenn es um die Steuerabzüge in Corona-Zeiten geht. In den meisten Kantonen können die Steuerpflichtigen die Berufskostenabzüge vornehmen, als ob es kein Corona gegeben hätte. Das heisst, sie können die Pauschalabzüge, die Fahrtkosten zum Arbeitsort (Auto oder ÖV) und auch die Kosten für die auswärtige Verpflegung abziehen, obwohl diese Kosten im Homeoffice gar nicht angefallen sind. Im Gegenzug dafür können die Steuerpflichtigen aber kein Abzug für die Einrichtungen im Homeoffice, wie z.B. einen Abzug für das Büro, vornehmen. Die Steuerbehörden begründen dies mit der Tatsache, dass solche Kosten bereits in der Berufskostenpauschale enthalten seien. Wollen die Steuerpflichtigen aber einen Abzug eines Arbeitszimmers zum Abzug bringen, habe sie nachzuweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss nachgewiesen werden, dass ein besonderer

Raum vorhanden ist, welcher zur Hauptsache beruflich und nicht privat genutzt wird. Zudem ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über die im Home-Office geleisteten Arbeitstage einzureichen. Zudem werden die Fahrtkosten und die Verpflegungskosten im entsprechenden Umfang gekürzt.

Einige Kantone (z.B. St. Gallen und Graubünden) nehmen es ganz genau und lassen nur die effektiven Kosten zum Abzug zu. Die Steuerabzüge werden hier wohl tiefer ausfallen.

Gerne möchten wir Ihnen diese Steuerabzüge an einem Beispiel aufzeigen: Annahme lediger Arbeitnehmer/in mit einem Nettolohn von rund CHF 78 000.— und ohne steuerbares Vermögen im Kanton Baselland.

Die meisten kantonalen Steuerämter haben auf Ihrer Website Merkblätter zu diesen Spezialregelungen aufgeschaltet. Gerne unterstützen wir Sie beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung.

Evelyne Tscherry

Annahme 3 Monate im Homeoffice	Arbeitnehmer mit «normalen Abzügen»	Arbeitnehmer mit «effektiven Abzügen»
Nettolohn	CHF 78 000	CHF 78 000
Abzug Fahrtkosten	220 d à 10 km à 0.7 = CHF 1540.-	165 d à 10 km à 0.7 = CHF 1155.-
Abzug auswärtige Verpflegung	220d à 15.- = CHF 3200.- (Maximalbetrag)	165 d à 15.- = CHF 2475.-
Berufskostenpauschalabzug 3% Nettolohn	CHF 78 000.- à 3% = CHF 2340.-	-
Abzug für Homeoffice Miete oder Eigenmietwert / Anzahl Zimmer +2	Eine Kombination von Pauschalabzug und Abzug tatsächlicher Kosten ist unzulässig.	Annahme: 4-Zi-Wohnung für CHF 18'000.- /Jahr (inkl. NK) = 18 000 x 3/12 / (4+1) = CHF 1200.-
Steuerbares Einkommen (Vernachlässigung der restlichen Abzüge wie Säule 3a)	CHF 70 920.-	CHF 73 170.-
Steuerlast (Staatssteuer ohne Bund)	rund CHF 10 600.-	rund CHF 11 170.-
Differenz / Steuerersparnis		CHF 570.-



Personelles

Sonja Ebener

**Gratulation zum
Abschluss HR-Fachfrau
mit eidg. FA**



Sonja Ebener hat ihre Ausbildung als HR-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis erfolgreich abgeschlossen. Diese Ausbildung hat Sonja in den letzten drei Jahren, nebst ihrer Tätigkeit als Mandatsverantwortliche und Geschäftsleitungsmitglied, absolviert und dabei gleich auch ihre Fähigkeiten im Zeitmanagement erfolgreich beweisen können. Wir gratulieren Sonja Ebener herzlich zu dieser grossen Leistung und dem tollen Abschluss, danken ihr für das grosse Engagement und freuen uns, dass sie das Gelernte bei uns gleich erfolgreich anwenden kann.

Heinrich Schäublin



30 Jahr-Jubiläum der Nebiker Treuhand AG

Unser 30-jähriges Jubiläum ging im Jahr 2020 still und leise über die Bühne. Wir bedauern es sehr, dass der geplante Anlass nicht stattfinden konnte. Wir sind überzeugt, dass wir zusammen ein schönes und würdiges Jubiläumstfest hätten feiern können – aber es durfte leider nicht sein. Für Ihr langjähriges Vertrauen möchten wir Ihnen ganz herzlich danken.

Die Geschäftsleitung

Unsere Nebiker
Mitteilungen werden
neu auch online in
Form eines Newsletters
zugestellt.